

XXIII, c. 6) das Ministerium, worunter doch nur das Amt der Diaconen verstanden sein kann (c. 1, D. XXI; c. 23, D. XCIII), ausdrücklich als eine Stufe der göttlich instituirten Hierarchie bezeichnet. Hiermit hat das Concil nicht bloß den göttlichen Ursprung dieses Ordo bezeugen, sondern offenbar die Anerkennung aussprechen wollen, daß der Diaconat an dem Sacramente der Ordination wesentlich participire, während allen unteren Weibegraden keine sacramentale Qualität zukommt, weil sie nur kirchlicher Einsetzung und somit als Resultat der Geschichte zu betrachten sind (Bened. XIV, De synodo dioec. 8, 9, 2—12). Diese Ansicht wird mächtig unterstützt durch die Aehnlichkeit der Diaconatsweihe mit der Priester-Ordination. Hier wie dort wird durch Handauslegung und Gebet die Eingliederung in die göttliche Hierarchie vollzogen und insbesondere vermittels der das Priestertum Christi durchherrschenden Gnade auch die priesterliche Helferwürde gesetzt, während durch die Uebergabe des kirchlichen Vortesebuches die specielle Diaconatsgnade und dadurch die Befähigung zur Verwaltung der einzelnen Diaconatsfunctionen bewirkt wird. Gleichwie darum der Episcopat die Ausgestaltung und Vollenbung des Sacerdotiums ist und die ganze Fülle der apostolischen Vollmachten in sich vereinigt, ebenso ist der Diaconat der Anfang und die Vorhalle der priesterlichen Dignität, welche sich aus dem generisch Einen Weibesacramente gleichsam in drei concentrischen Kreisen entfaltet, wovon der Diaconat den äußeren bildet und nach Verhältniß seiner göttlichen Bestimmung vom gemeinsamen Gnadencentrum durchstrahlt wird. Ueberdies bezeugt auch das ganze christliche Alterthum, daß der Diaconat seinen Ursprung in Christus, sowie seinen Anfang in den Aposteln habe und nicht ein späteres Product der Gemeinde sei. Schon in den paulinischen Briefen stehen die Diaconen neben den Bischöfen und Priestern (Phil. 1, 1; 1 Tim. 3, 8—13), ebenso in den Schriften der Väter (Clem. I Cor. 42; Ignat. ad Magnes. 2; Tertull. Praeser. 41, Bap. 17; August. Ep. 21 ad Valer. 1), welche ihnen ausdrücklich die liturgische Dignität vindiciren: so Ignatius (Trall. 2; Magnes. 6), Polycarp (Phil. 5), Justin (I Apol. 45), Clemens von Alexandrien (Strom. 7, 1), Cyprian (Ep. ad Cornel. 52), Gregor von Nazianz (Ep. 205), Ambrosius (De offic. 1, 50, n. 255), Hieronymus (in Ezech. 44), Siricius (Ep. 10 ad episc. Gall., n. 5 sq.), Theodoret (in Tim. 3, 8) und Andere, während sie von den Gläubigen, wie die Bischöfe und Priester, mit besonderer Verehrung ausgezeichnet wurden (Const. Apost. 2, 30). Die von Einigen aus Cyprian (Ep. 9) und Hieronymus (Ep. 85 ad Evagr.), sowie aus den Beschlüssen der trullanischen Synode (c. 16) entnommenen Einwendungen haben schon Estius (Comm. IV, d. 24, § 18), Thomassin (Vet. et nov. Eccles. discipl. 1, 2, 29), Petavius (De eccles. dogm. IV, diss. lib. 2,

c. 1) und Barbosa (l. c. n. 9) zur Genüge widerlegt.

2. Einsetzung. In Folge der freiwilligen Gütergemeinschaft war in der Erstkirkge zu Jerusalem den Aposteln auch die Verwaltung der Gemeindefasse und die Leitung der Speise- und Almosenvertheilung zugefallen. Da wurden unter den hellenischen Juden bald Aeußerungen der Unzufriedenheit darüber laut, daß ihre Wittwen zu Gunsten der hebräischen bei der Spende- vertheilung verkürzt würden. Zu diesen Klagen hatten offenbar diejenigen Personen Anlaß gegeben, deren sich die Apostel hierbei bedient hatten. Letztere erkannten die Mangelhaftigkeit der bisherigen Organisation und sahen ein, daß sie durch die Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Gemeinde ihrem Hauptberufe, der Verkündigung des Evangeliums, entfremdet würden. Sie riefen daher eine eigene Institution in's Leben, indem sie durch die Gemeinde sieben Männer wählen ließen, welche sie durch Handauslegung und Gebet zu ihren Gehilfen ordinirten und mit der Einnahme, Verwaltung und Vertheilung der Collecten, sowie mit der Veranstaltung und Leitung der gemeinsamen Mahlzeiten beauftragten (Apg. 6, 1—6). Die ganze Kirche hat hierin von jeher die thatsächliche Einsetzung des Diaconates erkannt. Da aber in den neutestamentlichen Schriften diese Sieben weder zusammen noch einzeln als Diaconen bezeichnet werden, und da überhaupt erst im Brief an die Philipper und in den Pastoralbriefen, also nach dem Jahre 64, von Diaconen die Rede ist, so glaubt Döllinger (Christenthum und Kirche, 2. Aufl., 303 ff.) der Vermuthung Raum geben zu sollen, daß damals eine Scheidung zwischen Diaconen und Presbytern noch nicht eingetreten, sondern die Sieben zu Jerusalem noch die ganze erst später in die beiden Aemter des Diaconats und Presbyterats zertheilte kirchliche Thätigkeit geübt hätten. Dem steht indeß, wie erwähnt, die allgemeine kirchliche Annahme entgegen, welche durch die vorgebrachten hauptsächlich negativen Gründe noch keineswegs erschüttert werden kann. In jedem Falle aber rührt die factische Einsetzung des Diaconats unmittelbar von den Aposteln her, welche dabei im Sinne und Auftrage Christi selbst (Ignat. Smyrn. 8) handelten, da er es ihnen überlassen hat (Joh. 16, 12—13), ob sie bei Spendung des Weibesacramentes auf die einzelnen Individuen die sacerdotalen Vollmachten ganz oder nach Ermessen nur theilweise übertragen wollten. Warum gerade sieben Männer zu Diaconen bestellt wurden, wird nirgends angegeben; vielleicht weil diese Zahl als die heilige galt, vielleicht auch, weil die Gesamtgemeinde in Jerusalem damals bereits sieben Abtheilungen hatte. Die griechischen Namen der Erwählten, nämlich Stephanus, Philippus, Prochorus, Nifanor, Timon, Barnemas und Nicolaus, deuten an, daß sie sämmtlich Hellenisten waren. Nur Stephanus und Philippus (Apg. 8, 8 ff.; 21, 8) sind uns näher bekannt. Stephanus insbesondere